

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**Ausgabe A**

<b>19. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1966</b>	<b>Nummer 174</b>
---------------------	---	-------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203018 203016	15. 11. 1966	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Laufbahnverordnung; hier: Anerkennung von Ingenieurschulen und höheren Fachschulen gemäß § 32 LVO . . . . .	2160
2123	8. 10. 1966	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein . . . . .	2160

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
8. 11. 1966	Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr . . . . .	2161
10. 11. 1966	Bek. — Paßwesen; Sichtvermerksfreiheit bei Reisen von Kindern unter 16 Jahren in die Tschechoslowakei	2161
	<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
	Personalveränderungen . . . . .	2161
17. 11. 1966	Aufruf — Unser Dorf soll schöner werden! . . . . .	2163

## I.

203018  
203016**Laufbahnverordnung;****hier: Anerkennung von Ingenieurschulen und höheren Fachschulen gemäß § 32 LVO**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III A 4 — 1516/66 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — I B 2 — 01.002/75 E/66 — v. 15. 11. 1966

I. Nach § 32 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 der Laufbahnverordnung (LVO) i. d. F. d. Bek. v. 1. April 1966 (GV. NW. S. 239/SGV. NW. 20301) besitzt die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen gartenbaulichen Dienstes, wer nach dem Besuch einer vom Innenminister und vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten Ingenieurschule für Gartenbau oder Höheren Lehranstalt für Gartenbau die Prüfung zum Ingenieur für Gartenbau oder zum staatlich geprüften Gartenbautechniker bestanden und nach dem Bestehen der Prüfung eine vier- bzw. dreijährige der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat.

Als Vorbildungsnachweise für eine Einstellung in die Laufbahn des gehobenen gartenbaulichen Dienstes werden die Abschluszeugnisse der folgenden Ingenieurschulen für Gartenbau anerkannt:

- a) Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau — Ingenieurschule für Gartenbau — Weihenstephan bei München (sechsstsemestrig ab SS 1959),
- b) Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau — Ingenieurschule — Geisenheim (Rheingau) (sechsstsemestrig ab SS 1960),
- c) Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau — Ingenieurschule für Gartenbau — Berlin-Dahlem (sechsstsemestrig ab SS 1960),
- d) Höhere Gartenbauschule Osnabrück — Ingenieurschule für Gartenbau — Osnabrück (sechsstsemestrig ab WS 1960/61).

II. Nach § 32 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 LVO besitzt die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlichen Dienstes, wer nach dem Besuch einer vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Landbau oder höheren Landbauschule die Prüfung zum Ingenieur für Landbau oder zum staatlich geprüften Landwirt bestanden und nach dem Bestehen der Prüfung eine vier- bzw. dreijährige der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat.

Als Vorbildungsnachweise für eine Einstellung in die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlichen Dienstes werden die Abschluszeugnisse der folgenden Schulen anerkannt:

- a) Ingenieurschule für Landbau der Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland in Soest und Brühl;
- b) Höhere Landbauschule in Brühl, Soest und Herford für Prüfungen, die bis zum 31. 3. 1966, und für Wiederholungsprüfungen, die bis zum 30. 9. 1967 abgelegt werden.

III. Nach § 32 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) LVO besitzt die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes, wer nach dem Besuch einer vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Innenminister anerkannten Höheren Fachschule für ländliche Hauswirtschaft die Prüfung zur staatlich geprüften ländlich-hauswirtschaftlichen Betriebsleiter-

in und Beraterin bestanden und nach dem Bestehen der Prüfung eine vier- bzw. dreijährige der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat.

Als Vorbildungsnachweise für eine Einstellung in die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes werden die Abschluszeugnisse der folgenden höheren Fachschulen anerkannt:

- a) Höhere Fachschule für Ländliche Hauswirtschaft in der Landfrauenschule Wittgenstein in Birkelbach über Erndtebrück (Kreis Wittgenstein);
- b) Höhere Fachschule für Ländliche Hauswirtschaft in der Landfrauenschule Mallinckrodt in Nordborchen über Paderborn;
- c) Höhere Fachschule für Ländliche Hauswirtschaft in der Rheinischen Landfrauenschule in Selikum bei Neuß.

IV. Die Anerkennung der Abschluszeugnisse anderer Schulen bleibt der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten. Anträge sind dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der für die Ernennung zuständigen Stelle, im kommunalen Bereich dem Innenminister durch den Dienstherrn auf dem Dienstwege vorzulegen. Den Anträgen ist eine beglaubigte Abschrift des Abschluszeugnisses beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen werden bekanntgegeben.

Der RdErl. v. 2. 12. 1964 (MBl. NW. S. 1808/SMBL. NW. 203016) wird hiermit aufgehoben.

An die Landwirtschaftskammern, Gemeinden u. d. Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1966 S. 2160.

## 2123

**Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 8. Oktober 1966

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 8. 10. 1966 folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 11. 1966 — VI B 1 — 15.03.63 — genehmigt worden ist.

## Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 20. Juli 1955 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

(7) Jeder niedergelassene Zahnarzt ist in seinem Niederlassungsbereich zur Teilnahme an der zahnärztlichen Notfallvertretung verpflichtet, soweit eine solche von der Zahnärztekammer eingerichtet ist. Über Ausnahmen entscheidet die Zahnärztekammer. Übernommene Kranke sind nach Beendigung der Notfallvertretung zurückzuüberweisen.

2. Der bisherige Absatz 7 des § 1 wird Absatz 8.

## Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft<sup>\*)</sup>. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Rheinischen Zahnärzteblatt.

<sup>\*)</sup> Veröffentlicht in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“ vom 1. Dezember 1966

— MBl. NW. 1966 S. 2160.

## II.

**Innenminister****Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr**

Mitt. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 — I C 4/17—66.110

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

1. Herrn Oberfeuerwehrmann Peter Burggraf, Siegburg, Zeithstr. 85
2. Herrn Polizeihauptmeister Theodor Gödde, Arnsberg, Ringstr. 16
3. Herrn Ulrich Hippchen, Düsseldorf-Kaiserswerth, Josef-Brodmann-Str. 6
4. Herrn Emil Hense, Essen-Steele, Von-der-Vogelweide-Str. 67
5. Herrn Günter Jahn, Bensberg-Refrath, Burgstr. 88
6. dem Schüler Peter McKay, Britischer Staatsangehöriger, Paderborn, Jahnstr. 25
7. dem Kanonier Frank Jan Kenworthy, Britischer Staatsangehöriger, 34 Bty, 24 Msl Regt. RA, BFPO 16 (Barker Barracks Paderborn)
8. Herrn Heinz Kistenbrügger, Wengern, Ennepe-Ruhr-Kreis, Schulweg 2
9. Herrn Friedhelm Karnap, Westick, Krs. Unna, Im Königsort 8
10. Herrn Karl Mesnaric, Rheinhausen, Krs. Moers, Adolfstr. 1
11. Herrn Polizeimeister Horst Nickel, Hattingen-Ruhr, Bahnhofstr. 65
12. Herrn Polizeihauptwachmeister Siegfried Otto, Düsseldorf, Jahnstr. 115
13. Herrn Wolfgang Paul, Gütersloh, Eduard-Spranger-Str. 8
14. Herrn Peter Hau, Gütersloh, Südring 62
15. Herrn Dieter Best, Mülheim Ruhr, Katzbachstr. 48
16. Herrn Heinz Pierchalla, Bottrop, Ostring 37
17. Herrn Hanns Pfenninger, Werste, Krs. Minden, Liegnitzer Str. 32
18. Herrn Georg Rode, Paderborn, Querweg 38
19. Herrn Ludwig Sutschet, Paderborn, Hedwigstr. 8
20. Herrn Oberleutnant Konrad Roesen, Bückeberg, Stettiner Str. 18
21. Herrn Gefreiten Hans-Joachim Jakoby, 4. Hflg. Btl. 100 Achum Bückeberg
22. Herrn Helmut Schneider, Düsseldorf, Stückerstr. 5 a
23. Herrn Bernd Janella, Brackwede, Ginsterstr. 16
24. Herrn Ulrich Schulz, Burscheid, Rhein-Wupper-Kreis, Pastor-Löh-Str. 39
25. Herrn Martinus van Stuijvenberg, Niederländischer Staatsangehöriger, Elten, Van-Ketteler-Str. 6
26. Herrn Hauptgefreiten Wolfgang Weier, Menden, Krs. Iserlohn, Siedlerweg 6
27. Herrn Heinrich Weiling, Ahlen-Westf., Richard-Wagner-Str. 9
28. Herrn Herman Abraham Beverwijk, Niederländischer Staatsangehöriger, Vlaardingens-Niederlande, Roemer-Visscherstraat 114

29. dem Schüler Peter Zienow, Münster-Westf., Breslauer Str. 2

30. Herrn Apollonio Greco, Italienischer Staatsangehöriger, Hamm-Westf., Julienweg 5

31. Herrn Antonio di Camillo, Italienischer Staatsangehöriger, Baranello, Costalalase, Provinz Campobasso

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBI. NW. 1966 S. 2161.

**Paßwesen****Sichtvermerksfreiheit bei Reisen von Kindern unter 16 Jahren in die Tschechoslowakei**

Bek. d. Innenministers v. 10. 11. 1966 — I C 3/38 — 95.36

Nach einer Mitteilung des tschechoslowakischen Außenministeriums benötigen Kinder unter 16 Jahren, die sich durch einen Kinderausweis ausweisen, seit dem 1. September 1966 keinen tschechoslowakischen Sichtvermerk mehr. Das gilt auch dann, wenn die Kinder nicht von einem Erwachsenen begleitet werden.

— MBI. NW. 1966 S. 2161.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

**Ministerium**

Regierungsbaudirektoren F. Sander, W. Schmitz zu Ministerialräten

Oberregierungsbaurat W. Baumgart zum Regierungsbaudirektor — nach Versetzung vom Wasserwirtschaftsamt in Düsseldorf

Forstmeister F. Rost zum Oberforstmeister

**Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen Düsseldorf:**

Regierungsrat F.-A. Büchel zum Oberregierungsrat

**Bezirksregierung Arnsberg:**

Regierungsbaurat J. Großsteinbeck zum Oberregierungs- und -baurat

**Bezirksregierung Düsseldorf:**

Regierungsveterinär Dr. med. vet. K.-F. Reiffer zum Regierungs- und Veterinär Dr.

**Staatl. Forstamt Hardehausen:**

Forstassessor M. Ackemann zum Forstmeister

**Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg:**

Regierungsveterinär Dr. med. vet. G. Klemm zum Regierungsveterinär Dr.

**Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Detmold:**

Regierungsveterinär Dr. med. vet. R. Hörter zum Oberregierungsveterinär Dr.

**Staatl. Fleischschauamt Versmold:**

Regierungsveterinär Dr. med. vet. H.-W. Mählmann zum Oberregierungsveterinär Dr.

**Wasserwirtschaftsamt Bonn:**

Regierungsbauassessor B. F o k k e n  
zum Regierungsbaurat

**Wasserwirtschaftsamt Düsseldorf:**

Oberregierungsbaurat H. G r ä f  
zum Regierungsbaudirektor

**Wasserwirtschaftsamt Lippstadt:**

Regierungsbaurat A. B r a u n  
zum Oberregierungsbaurat

**Wasserwirtschaftsamt Münster:**

Regierungsbauassessor B. F o s c h e p o t h  
zum Regierungsbaurat

**Amt für Flurbereinigung und Siedlung Münster:**

Regierungsvermessungsrat K.-H. H o f e m a n n  
zum Oberregierungsvermessungsrat

Regierungsassessor W. H e s s e  
zum Regierungsrat

**Amt für Flurbereinigung und Siedlung Düsseldorf:**

Regierungsvermessungsrat W. F r e m b g e n  
zum Oberregierungsvermessungsrat

Regierungsvermessungsassessor N. S c h m i d t  
zum Regierungsvermessungsrat

**Amt für Flurbereinigung und Siedlung Mönchengladbach:**

Oberregierungsrat Dr. E. W e i t z  
zum Regierungsdirektor  
— nach Versetzung vom Amt für Flurbereinigung und  
Siedlung Köln —

Regierungsassessor H. K r a u s  
zum Regierungsrat

**Amt für Flurbereinigung und Siedlung Waldbröl:**

Regierungsassessor D. C l o t t e n  
zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

**Bezirksregierung Arnsberg:**

Oberforstmeister A.-F. A n g e r  
vom Staatl. Forstamt Wünnenberg

**Wasserwirtschaftsamt Düsseldorf:**

Regierungsbaurat G. F r i e s e c k e  
zum Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

**Amt für Flurbereinigung und Siedlung Düsseldorf:**

Regierungsdirektor W. H e r t k e n s  
vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung Siegburg

**Amt für Flurbereinigung und Siedlung Siegburg:**

Regierungsdirektor Dr. F. L u p p  
vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung Mönchen-  
gladbach

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Ministerium**

Ministerialrat E.-W. K a u

**Staatl. Forstamt Hilchenbach:**

Oberforstmeister H.-C. v o n D i e b i t s c h

**Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Bonn:**

Oberregierungsveterinärat Dr. med. vet. M. W e l l -  
m a n n

**Amt für Flurbereinigung und Siedlung Düsseldorf:**

Regierungsdirektor Dr. E r i c h K l e i n e

Es ist ausgeschieden:

**Amt für Flurbereinigung und Siedlung Mönchengladbach:**

Regierungsvermessungsrat P. M e n t i s

Es ist verstorben:

**Wasserwirtschaftsamt Minden:**

Oberregierungsbaurat Dr.-Ing. F. S c h u s t e r.

— MBl. NW. 1966 S. 2161.

## Unser Dorf soll schöner werden!

Aufruf des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 17. 11. 1966 – IB – BD – Tgb. Nr. 110/66

Nachstehend gebe ich die Ausschreibung für einen Landeswettbewerb 1967 „Unser Dorf soll schöner werden“, die auch über die Landwirtschaftskammern, Regierungspräsidenten und Landkreise zur Verteilung an die interessierten Kreise gelangt, bekannt.

In Nordrhein-Westfalen sind in den Jahren 1961, 1963 und 1965 Landeswettbewerbe durchgeführt worden. Mit jedem Wettbewerb wurden größere Erfolge erzielt, die dazu geführt haben, die Wettbewerbsmaßnahmen jeweilig auf eine breitere Basis zu stellen. Durch die Aktivität der Gemeinden bei den Wettbewerben sind die Bemühungen zur Neuordnung der ländlichen Welt nachhaltig unterstützt worden. Ich habe die Hoffnung, daß sich an dem kommenden Wettbewerb noch eine weit größere Anzahl Gemeinden und Dörfer beteiligen wird.

Die Regierungspräsidenten und die Landkreise bitte ich, die Maßnahmen der Dorfverschönerung und damit die Bestrebungen zum gesunden, ansprechenden Lebensraum in den Gemeinden und Dörfern unseres Landes tatkräftig zu unterstützen. Bei den Landkreisen liegt die wichtige Aufgabe der fachlichen Beratung und die Durchführung von Kreiswettbewerben als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb.

Die Behörden der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung, der Wasserwirtschaftsverwaltung und Landesforstverwaltung werden gebeten, die Gemeinden auf ihren Spezialgebieten zu beraten und im Rahmen der Förderungsmöglichkeiten zu unterstützen. An die Siedlungsgesellschaften unseres Landes richte ich die Bitte, auch weiterhin die Wettbewerbsbemühungen wirkungsvoll zu unterstützen.

**Ausschreibung zum Landeswettbewerb 1967****„Unser Dorf soll schöner werden“ I**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Bundeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ für 1967 ausgeschrieben.

Dem Bundeswettbewerb gehen gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene voraus. Mit der Durchführung des Bundeswettbewerbes ist die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft beauftragt.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen unterstützt die Bestrebungen für eine bessere Dorfgestaltung. Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Kultusminister wird hiermit der

**Landeswettbewerb 1967****„Unser Dorf soll schöner werden“**

ausgeschrieben.

Die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe werden in Zusammenarbeit mit

- dem Landschaftsverband Rheinland in Köln,
- dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster,
- dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e. V. in Bonn,
- dem Westf.-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. in Münster,
- dem Verband rheinischer Gartenbauvereine e. V. in Bonn,
- dem Obst- und Gemüseverband für Westfalen und Lippe e. V. in Burgsteinfurt (Westf.),
- dem Gemeindetag Nordrhein in Bad Godesberg,
- dem Gemeindetag Westfalen-Lippe in Düsseldorf,
- dem Landesverband Gartenbau Nordrhein e. V. in Köln,
- dem Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V. in Dortmund und
- den Fremdenverkehrsverbänden in Nordrhein-Westfalen

den Landeswettbewerb durchführen.

**1 Ziel des Wettbewerbes**

Es ist der Sinn dieses Wettbewerbes, Dörfer und Gemeinden festzustellen, die durch hervorragende Gemeinschafts- und Selbsthilfeleistungen bei Pflege und Entwicklung des Dorfes und seiner Umgebung besonders Vorbildliches schaffen.

Diese Gemeinden sollen als Beispiele dienen, um so in vielfältiger Form weitere Gemeinden zum Nacheifern anzuregen.

**2 Teilnahme am Wettbewerb**

Teilnahmeberechtigt sind Dörfer und Gemeinden mit ländlichem Charakter bis zu 3 000 Einwohnern. Hierunter fallen sinngemäß auch geschlossene Gemeindeteile mit ländlichem Charakter in einer Gemeinde über 3 000 Einwohner. Anerkannte Bade- und Kurorte sind von der Teilnahme ausgenommen. Gemeinden, die in den Landeswettbewerben 1961, 1963 und 1965 als 1. Landessieger ausgezeichnet worden sind, werden in diesem Wettbewerb gesondert bewertet. Gemeinden, die bereits eine Goldplakette erhalten haben, können nicht erneut für den Bundesentscheid benannt werden.

**3 Bewertungsmerkmale**

Grundlage für die Beurteilung ist die Achtung vor der schwierigen Situation der ländlichen Gemeinden. Alles, was den agrar-, wirtschafts- und siedlungsstrukturellen Fortschritt fördert und eine übergemeindliche Neuordnung erstrebt, wird besonders gewertet.

Es wird für wichtig gehalten, daß die Gemeinden für die gesamte Ortsentwicklung Bauleitpläne aufstellen und diese auf übergeordnete Planungen abstimmen.

Im einzelnen bewertet die Prüfungskommission:

**A. Ortsbild**

- a) Eindruck der Ortschaft von außen (z. B. Ordnung des Ortsrandes, Einfügung des Ortes in die umgebende Landschaft, Schutzpflanzungen, Feldgehölze und Bäume in der Gemarkung);
- b) Eindruck der Ortschaft im Innern (z. B. Ordnung des Straßenraumes, Bäume und Sträucher an Haus und Hof, äußere Gestaltung der Bauten, Farbgebung und Außenreklame, Anschlagtafeln, Wegweiser);

**B. Gemeinschaftseinrichtungen**

- a) Umfang und Zustand der Gemeinschaftsanlagen (z. B. Kirche, Schule, Kindergarten, Jugendheim, Altenheim, Dorfgemeinschaftshaus, Feuerwehrhaus, Sportanlagen, Schwimmbad, Spielplätze, Grünanlagen, Friedhof, Gedenkstätten, Wanderwege, Ruheplätze);

- b) Umfang und Zustand von Versorgungs- und Erschließungseinrichtungen (z. B. Trinkwasser, Abwasser, Müll, Feuerschutz, Straßen, Wirtschaftswege, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche);
- c) Kulturelles Leben (z. B. Laienspiel und Musik, Vereine, Jugendgruppen, Schuljugend in ihrer Beteiligung an den Gemeinschaftsaufgaben);
- d) Vorhandene Ordnungseinrichtungen (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschafts- und Grünordnungsplan, Flurbereinigung, Ortssatzungen, zwischenkommuneindliche Zusammenarbeit);
- e) Nachbarschaftspflege, Mitwirkung der Gartenbauvereine.

#### C. Privater Lebensbereich

- a) Instandhaltung der Gebäude und Hofräume;
- b) Gestaltung und Pflege der Vorgärten und Einfriedungen;
- c) Gestaltung und Pflege der Wohn-, Obst- und Gemüsegärten;
- d) Blumenschmuck an Fenstern und Balkonen.

#### 4 Prüfungskommissionen

Eine sachverständige Landes-Prüfungskommission, deren Mitglieder von mir bestimmt werden, ermittelt die Landessieger. Die Landkreise führen Kreiswettbewerbe als Vorentscheidungen für den Landeswettbewerb durch. Die Kreisprüfungs-Kommissionen werden von den Landkreisen im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftskammer bestimmt. Bei der Teilnahme am Kreiswettbewerb

ab	5 Gemeinden kann	1 Kreissieger
ab	10 Gemeinden können	2 Kreissieger
ab	20 Gemeinden können	3 Kreissieger
ab	30 Gemeinden können	4 Kreissieger

gemeldet werden. Für Landkreise, in denen sich weniger als 5 Gemeinden am Wettbewerb beteiligen, trifft eine von der zuständigen Landwirtschaftskammer bestimmte Prüfungskommission die Vorentscheidung.

#### 5 Preise

Im Landeswettbewerb werden Geld- und Ehrenpreise verliehen. Es ist vorgesehen, den Bundes- und Landeswettbewerb durch Dia-Serien sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen auszuwerten.

#### 6 Anmeldung zum Wettbewerb

Die Teilnahme am Wettbewerb ist ab sofort bis spätestens zum **1. April 1967** dem zuständigen Landkreis mit dem Kennwort „Dorfverschönerung“ zu melden. Die Landkreise übersenden der zuständigen Landwirtschaftskammer

**T.**

##### a) Landwirtschaftskammer Rheinland

53 B o n n  
Endenicher Allee 60

##### b) Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe

44 M ü n s t e r (Westfalen)  
Schorlemerstr. 26

bis zum **1. Mai 1967** eine Übersicht der gemeldeten Gemeinden; hierbei sind folgende Angaben zu machen:

**T.**

- a) Name der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils
- b) bei Gemeindeteilen — Name der Gemeinde
- c) bei amtsangehörigen Gemeinden — Name des Amtes

Die gemäß Ziffer 4 ermittelten Kreissieger sind der zuständigen Landwirtschaftskammer mit den in der Anlage angegebenen Unterlagen bis spätestens zum **1. Juli 1967** zu melden.

**T. Anlage**

Düsseldorf, im November 1966

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Gustav N i e r m a n n

**A n l a g e**  
**zur Ausschreibung des Landeswettbewerbes**  
**„Unser Dorf soll schöner werden“ I**

**Unterlagen,**

die für die Anmeldung der Kreissieger bei den Landwirtschaftskammern erwünscht sind:

1. Lageplan der Gemeinde, oder, soweit vorhanden, Kopie des Bauleitplanes.
2. Lichtbilder (schwarz-weiß Hochglanz, Format 13 × 18), die Ausschnitte der im Wettbewerb stehenden Aufgaben zeigen, in einer Anzahl, die einen guten Einblick in den Zustand zum Zeitpunkt der Ausschreibung und in die durchgeführten Arbeiten vermitteln.
3. Kurzer Erläuterungsbericht und sonstige zur Beurteilung dienliche Unterlagen.

Dabei wird auch um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- A. Einwohnerzahl 1939 ..... E. 1950 ..... E. 1965 ..... E.
- B. Gesamte Wirtschaftsfläche nach Nutzungsarten
- C. Angaben zur Finanzkraft der Gemeinde:
  1. Der Gemeinde standen im Durchschnitt der Jahre 1960—1965 jährlich je Einwohner zur Verfügung:
    - a) an allgemeinen Verwaltungseinnahmen aus Steuern, Gebühren, Beiträgen und ähnlichem .....
    - b) aus allgemeinen Finanzaufweisungen (Schlüsselzuweisungen und Ausgleichsbeträge des Landes) .....
  2. Die Gemeinde hatte am Ende des Jahres 1965 je Einwohner eine Schuldenbelastung von .....
- D. Kurze Angaben über Struktur und Entwicklung der Gemeinde (Strukturwandel, Wiederaufbau nach Kriegszerstörung, Bevölkerungsentwicklung, Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen, Ein- bzw. Auspendler usw.).

Es empfiehlt sich, der Landesprüfungskommission zu Beginn der Ortsbesichtigung eine kurze Einführung in die Verhältnisse der Gemeinde zu geben, am besten anhand der vorhandenen Leitpläne (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan usw.).

— MBI. NW. 1966 S. 2163.

**Einzelpreis dieser Nummer 0.70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.